

**Verordnung
über die Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr
für den Weißeritzkreis
(Taxiordnung)**

Auf der Grundlage der §§ 47 (3) und 51 (1) des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in seiner Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechtes (PBefZuV) vom 12. September 1996 hat der Kreistag des Weißeritzkreises in seiner Sitzung am 4. April 2000 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet für die Unternehmer, die im Weißeritzkreis ihren Betriebssitz haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG und die zu seiner Durchführung nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), insbesondere §§ 25 bis 29, 31, 37 bis 39, 41 und 42 BOKraft und der StVZO, erlassenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgestellt werden. Bereitstellen heißt, dass der Taxifahrer sich mit dem Fahrzeug dort aufhält, um Beförderungsaufträge entgegenzunehmen und sofort auszuführen.
- (2) Für das Bereitstellen der Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Weißeritzkreis) einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen

- (1) Taxiplätze sind nach § 41 StVO mit dem Verkehrszeichen 229 ausgewiesen.
- (2) Jedes Taxiunternehmen hat entsprechend seinem Betriebssitz das Recht, sein(e) Fahrzeug(e) auf den gekennzeichneten Taxiplätzen bereitzustellen.

§ 4 Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Fahrzeuges auszufüllen. Dabei ist das gegenseitige Überholen bei der Anfahrt zum Taxistandplatz (zwecks Erlangen eines besseren Platzes in der Reihenfolge) unzulässig.
- (2) Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Der Fahrer hat sich im Fahrzeug, zumindest jedoch in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges aufzuhalten.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei, sie dürfen dabei nicht in ihrer Entscheidung beeinflusst oder behindert werden. Die Aufstellungsordnung ist so vorzunehmen, dass dieses ausgewählte Fahrzeug ungehindert den Platz verlassen kann.
- (4) Das Anwerben von Fahrgästen ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzung der am Taxiplatz befindlichen Fernmeldeanlage ist durch die Taxizentrale intern zu regeln. Bei telefonischer Bestellung hat der Fahrer auf Verlangen des Kunden die Ordnungsnummer des Fahrzeuges sowie seinen Namen anzugeben.
- (6) Die Anfahrt zum Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

- (7) Taxen dürfen sich nur dann auf den Taxiplätzen aufhalten, wenn Beförderungsabsicht entsprechend § 2 dieser Taxiordnung besteht. Die Fahrzeuge dürfen auf den Taxiplätzen nicht instand gesetzt, gewaschen oder geparkt werden.
- (8) Der Fahrer hat Ruhe, Ordnung und Sauberkeit auf den Taxiständen zu halten. Jede vermeidbare Belästigung anderer durch Lärm ist verboten (§ 30 StVO), insbesondere lautes Türschlagen, unnötiges langes Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltung und lauter Betrieb von Radio- und Funkgeräten ist zu vermeiden.
- (9) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Das Bereitstellen und der Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Weißeritzkreis) auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Fahrten im Pflichtfahrgebiet entsprechend der Taxitarifordnung können nur abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernden Personen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen. Das sind insbesondere Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen, die explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe mit sich führen sowie Personen, die geladene Schusswaffen bei sich tragen.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung am Kraftfahrzeug zu tragen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (4) Verweigert ein Fahrgast, der das Kraftfahrzeug beschädigt oder verunreinigt hat, die Nennung seines Namens und seiner Anschrift, darf der Taxifahrer den Fahrgast bis zur Feststellung seiner Identität durch die Polizei festhalten. Gleiches gilt für den Fall, wenn der Fahrgast die Zahlung des Entgeltes verweigert. Personalausweise und andere Ausweisdokumente darf der Fahrer nicht in Verwahrung nehmen.
- (5) Der Taxifahrer hat sich gegenüber den Fahrgästen korrekt, höflich, aber bestimmt zu verhalten. Den Fahrgästen sind auf Fragen bereitwillig Auskünfte zu erteilen. Der Taxifahrer ist hilfsbedürftigen Fahrgästen, soweit gewünscht, beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er verstaut das mitgeführte Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird. Blindenhunde sind stets, Kinderwagen und Krankenfahrstühle soweit es technisch möglich ist, mitzubefördern. Der Fahrer selbst muss stets fahrtüchtig, das heißt, er darf nicht übermüdet, alkoholisiert usw. sein.
- (6) Der Taxifahrer hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.
- (7) Die Fahrzeuge sind in reinlichem Zustand zu halten. Aschenbecher sind regelmäßig zu leeren. Nichtraucher-Taxen müssen mit einem von außen und innen erkennbaren Sinnbild kenntlich gemacht werden.
- (8) Während der Ausübung des Dienstes darf der Fahrer kein Begleitpersonal und keine eigenen Haustiere mitführen.
- (9) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese entsprechend Taxitarifordnung zu erteilen.

§ 6 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Hat sich eine Taxe mit Funkgerät am Taxistand eingeordnet, so kann diese über Funk zum nächsten Fahrgast gerufen werden.
- (2) Die Funkgeräte müssen während der Fahrgastbeförderung so eingestellt sein, dass sie den Fahrgast nicht mehr als unvermeidbar belästigen.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Sämtliche Taxen unterliegen in Ausstattung und Kennzeichnung der „Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr“ (BOKraft).
- (2) Für die technische Sicherheit der eingesetzten Fahrzeuge sind die Unternehmer verantwortlich. Bei Sicherheitsmängeln, die beim Fahrbetrieb auftreten, ist das Fahrzeug auf kürzestem Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8 Beförderungsentgelte

Das Pflichtfahrgebiet sowie die Beförderungsentgelte sind in der Taxitarifordnung festgelegt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxiordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet.
- (2) Die Einhaltung der Taxiordnung unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Weißeritzkreis).

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen im Gebiet des Weißeritzkreises bisher gültigen Taxiordnungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 6. April 2000


Greif
Landrat

